

[Auszug aus „Brandschutzordnung für die Westfälische Wilhelms-Universität“]

5. Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

Bei Ausbruch eines Brandes, im Gefahrenfall und bei Unfällen sind unverzüglich die im gebäudespezifischen Alarmplan aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die angegebenen Stellen und Personen zu benachrichtigen, u. a.

Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Betriebstechnische Abteilungen	3 33 33
Betriebsärztlicher Dienst	5 58 26
Dezernat 4	2 21 41

sowie [die/der jeweilige Hausverantwortliche](#).

Im Brandfall sind vor dem Eintreffen der Feuerwehr möglichst folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellen,
- Zufahrtstore öffnen,
- Fahrbahn für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge freimachen (z. B. parkende Fahrzeuge entfernen).
- Feuerwehr telefonisch umfassend informieren.

Die Rettung von Personen geht der Brandbekämpfung vor.

Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn Personen nicht mehr gefährdet sind und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Sicherheitsrelevante elektrische und sonstige Versorgungsanlagen werden von den Mitarbeitern der betriebstechnischen Abteilungen nur auf Anweisung der Feuerwehr abgeschaltet.

Die elektrische Beleuchtung darf nur in ganz dringenden Fällen abgeschaltet werden.

Bei Bränden in elektrischen Betriebseinrichtungen wie z. B. Motor- oder Kabelbränden in Aufzugsmaschinenanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, DV-Anlagen sowie anderen Maschinen und Apparaten sind diese von den Einsatzkräften oder den Mitarbeitern der betriebstechnischen Abteilungen vor Beginn der Löscharbeiten so weit wie möglich außer Betrieb zu setzen.

Versorgungsleitungen für technische und sonstige Gase, für brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Flüssigkeiten müssen in allen vom Brand betroffenen Bereichen durch den jeweils zuständige Fachkraft, u. U. mit Hilfe der Einsatzkräfte, sofort geschlossen werden.

Bei Bränden in Laboratorien müssen sofort die verantwortlichen Arbeitskreisleiter, bei Bränden in Radionuklidlaboratorien die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten, in gentechnischen Laboratorien die Projektleiter benachrichtigt werden.

In Bereichen, in denen Experimente mit erhöhtem Gefährdungspotenzial laufen und bei denen sich im Brandfalle zusätzliche Gefahren entwickeln oder besondere Löschmittel erforderlich sind, können Fachleute aus den betroffenen Einrichtungen auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzkräfte zu deren Unterstützung eingesetzt werden.

Die im naturwissenschaftlichen Bereich in einigen Gebäuden vorgehaltenen umluft-unabhängigen Atemschutzgeräte dürfen nur von den dafür besonders ausgebildeten Geräteträgern benutzt werden.

Bei Kleinbränden in Büros, Seminaren, Instituten, Bibliotheken, Laboratorien, Funktionsräumen u.ä. sind - soweit möglich - von den Anwesenden sofort Löschmaßnahmen durchzuführen. (Feuerlöscher befinden sich zumindest in Fluren bzw. Treppenhäusern.) Wertvolle Einrichtungen und Geräte sowie wichtige Akten sollen - soweit ohne Eigengefährdung möglich - aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.

Die Stromzufuhr an Elektrogeräten (z. B. PC, Kühlschrank) ist zu unterbrechen.

Um dem Feuer keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und um ein Verqualmen der Flucht- und Rettungswege zu verhindern, müssen – so weit ohne Eigengefährdung möglich - bei Ausbruch eines Feuers

a) alle Lüftungs- und Klimaanlage außer Betrieb gesetzt und

b) Türen und Fenster geschlossen werden.

Spätestens bei Ertönen des Räumungssignals durch akustische Hilfsmittel (z. B. Sirenen, Schwelltonalarmgeräte, Megaphone) verlassen alle nicht im Brandeinsatz tätigen Personen das gefährdete Gebäude unter Mitnahme persönlicher Dinge. Sie versammeln sich auf dem gebäudebezogenen Alarmsammelplatz. Dort wird durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle im Gebäude tätigen Personen in Sicherheit bringen konnten. Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist über fehlende Personen und deren möglichen Aufenthaltsort im Gebäude umgehend zu berichten.